



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Düsseldorf, 1979

10.1 Studentenschaften

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51369](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51369)

10. Studentischer Bereich

10.1 Studentenschaften

Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften vom 25. April 1978 (GV. NW. S. 180) hat das Studentenschaftsrecht in Nordrhein-Westfalen neu gefaßt. Auch für die Gesamthochschulen ist die Verfaßte Studentenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule mit Beitragshoheit und Selbstverwaltungsrecht eingerichtet. Der Studentenschaft gehören alle an der Gesamthochschule eingeschriebenen Studenten an. Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Sie hat folgende Aufgaben:

- die Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Hochschule zu vertreten,
- hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
- fachliche, wirtschaftliche und soziale sowie
- kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
- den Studentensport zu fördern,
- überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.

Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein ihrer Mitglieder und deren Bereitschaft zur aktiven Toleranz. Eine über die Aufgaben der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.

Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, in der die Grundsätze der Organisation bestimmt werden. Organe der Studentenschaften sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß. Das Studentenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentenschaft; der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft nach außen und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Fachschaften verfügen über eigene Organe. Die Organe der Studentenschaft werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Beiträge. Die Rechtsaufsicht übt die Hochschulleitung aus.